Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Herzberger

- nachfolgend Mandatsträger genannt-

und

die Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Jenoch sowie

die Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1, 15732 Schulzendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Mücke

- nachfolgend Mandatierende genannt -

schließen gemäß §§ 1 Abs.1, § 2 Abs.1 Nummer 2, § 3 Abs.1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 22]. S. 25)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger wird mit der Durchführung von Aufgaben der Bearbeitung von Vergabeverfahren beauftragt.
- (2) Dazu wird von den Vertragsparteien eine zentrale Vergabestelle bei der Gemeinde Zeuthen eingerichtet.

§ 2 Durchführung der Aufgaben, Bestimmung der Aufgaben

- (1) Die zentrale Vergabestelle nimmt sämtliche Vergabeverfahren nach den Vergabeund Vertragsordnungen für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) und Bauleistungen im Auftrag und im Namen der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf ab 5.000 Euro wahr.
- (2) Unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenze kann die zentrale Vergabestelle von den Mandatierenden beauftragt werden. Erfolgt die Beauftragung durch die Mandatierenden, hat der Mandatsträger die Vergabeverfahren durchzuführen.
- (3) Der Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle ist in der Anlage 1 dokumentiert. Da das Vergaberecht dynamisch ist und sich ständig weiterentwickelt, wird bei entsprechendem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf die Anlage 1 fortgeschrieben, ohne dass dies den Inhalt der öffentlich–rechtlichen Vereinbarung berührt.

§ 3 Personal

Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und deren notwendige Fortbildung sicherzustellen.

§ 4 Verteilung der Kosten

- (1) Der Mandatsträger trägt zunächst die für die Durchführung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle notwendigen Aufwendungen. Für die Übernahme der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung findet im Weiteren ein Kostenausgleich statt.
- (2) Die Mandatierenden beteiligen sich an den jährlichen Aufwendungen der zentralen Vergabestelle in dem Umfang, welcher dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mandatierenden zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragsparteien nach der amtlichen Landesstatistik per 30.06. des Abrechnungsjahres entspricht.
- (3) Die Kostenabrechnung wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgelegt. Auf den vorläufigen Kostenbetrag sind zum 01.05. und 01.10. des laufenden Rechnungsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 50 vom Hundert zu leisten.
- (4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird die Kostenabrechnung für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Kostenbetrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.

§ 5 Haftung der Vertragsparteien, Datenschutz

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Sie ist an alle Beteiligte zu schicken. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragspartei kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Monitoring, Evaluation

- (1) Halbjährlich erstellt der Mandatsträger Tätigkeitsberichte, die an die Mandatierenden weitergeleitet werden.
- (2) Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich rechtliche Vereinbarung im zweiten Jahr ihres Bestehens von den Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 00.00.0000 in Kraft und wird durch die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 GKGBbg nach den für Ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Zeuthen,	Zeuthen,
Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen	Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen
Eichwalde,	Eichwalde,
Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde	Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde
Schulzendorf,	Schulzendorf,
Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf	Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf

Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle

Nach Zuarbeit vom Fachamt

im Hinblick auf Bedarfsprüfung, Kostenschätzung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,

Erstellung der Leistungsbeschreibung

folgen die Tätigkeiten der zentralen Vergabestelle

Anlage des Vergabeprojekts

Festlegung der Fristen, Abstimmung Zeitschiene

Ausschreibungsunterlagen erstellen einschließlich Vertragsbedingungen

Eignung der Bieter im Vorfeld prüfen (bei beschränkter Ausschreibung bzw. Verhandlungsvergabe*)

*Anmerkung: Der bisher verwendete Begriff der freihändigen Vergabe ist aufgrund der aktuellen Rechtsgrundlagen durch den neuen Begriff der Verhandlungsvergabe ersetzt worden. Bei Unterzeichnung der Vereinbarung wird diese Anmerkung im Vertragstext herausgenommen.

Veröffentlichung/Bekanntmachung der Vergabe

Kommunikation mit Bewerbern/Bietern während der Ausschreibungsfrist

Eröffnung bzw. Submission durchführen, Niederschrift erstellen

Formale Prüfung der Angebote

Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen im Bedarfsfall

Rechnerische Prüfung der Angebote

Fachtechnische Prüfung der Angebote in Abstimmung mit dem jeweiligen Mandatierenden

Eignungsnachweise anfordern, sofern zunächst nur Eigenerklärung vorlag

Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern (bei Überschreitung der Wertgrenze, derzeit 30.000€)

Abschließende Qualifikation der Bieter prüfen

Erstellung Vergabevorschlag

Präventivprüfung Rechnungsprüfungsamt (bei Überschreitung der Wertgrenze, derzeit 50.000€) abwarten

Genehmigung der Zuschlagsentscheidung einholen

Im Bedarfsfall Aufhebung des Vergabeverfahrens

Fertigung/Versand der Absageschreiben und des Auftragsschreibens

Vergabevermerk erstellen/fortschreiben

Im Bedarfsfall Beschwerden bearbeiten, Nachprüfungsverfahren begleiten, evtl. Prozessvertretung im Klagefall

Statistiken erstellen

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung fortschreiben (in Abstimmung der Vertragsparteien)

Kostenerstattung

Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank

Vergabestelle ist Anlaufstelle für Fragen der Fachämter einschließlich Erstellung von Leitfäden und Rechenschaftsberichte